
S 26 AS 1045/07

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Gießen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	26
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 AS 1045/07
Datum	14.07.2008

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 B 242/08 AS
Datum	29.09.2008

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antragstellerin wird unter Beordnung von Rechtsanwalt C. Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung für den ersten Rechtszug mit Wirkung ab 11.11.2007 bewilligt.

Die Beordnung erfolgt zu den Bedingungen eines am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalts.

Gründe:

Der Antragstellerin war Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da die Antragstellerin nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung auch nicht ratenweise aufbringen kann. Das Begehren bietet im übrigen hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint auch nicht mutwillig ([§ 73a SGG](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-, 114 Zivilprozessordnung -ZPO-). Eine anwaltliche Vertretung ist erforderlich ([§ 73a SGG](#), [121 Abs. 2 ZPO](#)).

Erstellt am: 02.03.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024